

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

per Fax 04131 - 718-208
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Uelzener Str. 40
21335 Lüneburg

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 6. Mai 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-10/00060 aw

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- VG Braunschweig 5 B 85/10 -

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des **Herrn Jörg Bergstedt**, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen,
Antragsteller und Beschwerdeführer,

- **Prozessbevollmächtigter:** Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen -

g e g e n

die **Stadt Braunschweig**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Bohlweg 30, 38100
Braunschweig,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Versammlungsrecht

zeige ich an, dass mich der Antragstellers mit der Prozessführung beauftragt hat. Namens
und in dessen Auftrage erhebe ich hiermit

B e s c h w e r d e

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom 06.05.2010.

Es wird **beantragt**,

den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom .
06.05.2010 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung einer

noch zu erhebenden Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.04.2010 wiederherzustellen, soweit der Eilantrag des Antragstellers vom 04.05.2010 zurückgewiesen worden ist.

Darüber hinaus wird **beantragt**,

dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

Gründe:

Die Beschwerde kann wegen der Eilbedürftigkeit nur kurz begründet werden.

Es geht um eine Versammlung, die 07.05.2010 um 16 Uhr stattfinden soll. Nach der Anmeldung erließ die Antragsgegnerin den Bescheid vom 27.04.2010. Der Bescheid enthält umfangreiche Auflagen. Es wird davon ausgegangen, dass der Bescheid dem Gericht mit den Akten bereits vorliegt.

Angegriffen werden die Auflage 1a, 2 und 4.

1.

Hinsichtlich der Auflage 1a ordnete das VG die Wiederherstellung der der aufschiebenden Wirkung an. Insoweit ist der Beschwerdeführer nicht beschwert.

2.

Mit der Auflage 2 schränkte die Antragsgegnerin das Recht der freien Ortswahl ein. Die Beschränkung geht dahin, dass ein Betreten des Bundesgeländes, auf dem sich das Johann-Heinrich von Thünen Institut (vTI) und andere Bundeseinrichtungen befinden, nicht bestätigt worden ist. Gegen den Bescheid ist noch keine Klage erhoben worden. Dies wird umgehend nachgeholt werden.

Am 04.05.2010 stellte der Beschwerdeführer einen Eilantrag. Den Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Braunschweig mit Beschluss vom 09.03.2010 ab.

Die Einschränkung der freien Ortswahl stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das vom Grundgesetz geschützte Versammlungsrecht dar. Dementsprechend kann die im Bescheid vom 27.04.2010 enthaltene zweite Auflage keinen Bestand haben. Die Versammlung muss ohne diese Auflage durchgeführt werden können. Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

In einem Vergleich des Verwaltungsgericht Braunschweig vom 04.03.2010 (5 A 75/09 und 5 A 76/09) stimmte die Antragsgegnerin Folgendem zu:

„Auch wenn ein Grundstückseigentümer u.U. zur vorübergehenden Duldung einer Versammlung auf seinem Grundstück geduldet ist, weil Art. 8 GG grundsätzlich auch das Interesse des Veranstalters auch an der Nähe zu einem 'symbolhaltigen Ort' (VG Schleswig, U. v. 19.02.2008 . 3A 235/07 – juris; Hess. VGH, B. v. 14.03.2003 – 6 TG 691/03_juris; Dietel, Ginzler, Kniesel, VersG; 15 Aufl. 2008, § 1Rn. 52) schützen kann, ist das Recht des Versammlungsteilnehmers zur Grundstücksnutzung selbstverständlich nicht unbeschränkt, sondern

beschränkt durch gleichwertige Rechte Dritter, des Grundstückseigentümers und der Allgemeinheit. Dazu zählen auch wirtschaftliche oder betriebliche Interessen des Grundstückseigentümers wie sie in der angefochtenen Verfügung Erwähnung finden. Ein solcher Fall der Rechtsgüterkollision ist nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu lösen.“

[...]

*„2. Die Beteiligten sind sich einig, dass Art. 8 GG nicht **ohne Weiteres** den Zugang zu nicht dem Öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücken eröffnet, sondern bei einer Interessenabwägung im Sinne einer praktischen Konkordanz auch die betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen sind.“*

In der Begründung zur zweiten Auflage werden die wirtschaftlichen oder betrieblichen Interessen in keiner Weise substantiiert, sondern einfach so dahin gestellt und in Blau hinein behauptet.

Konkrete Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs des vTI werden von der Beschwerdegegnerin nicht dargelegt und im Beschluss vom 06.05.2010 nicht festgestellt.

Das Vorhandensein einer Umzäunung und eines Pförtner- und Wachdienstes ist keine Störung des Betriebsablaufes.

Die freie Zugänglichkeit der Gebäude und der Versuchsanlagen ist ebenfalls kein Gesichtspunkt, der auf eine Störung des Betriebsablaufes hindeuten könnte.

Von einer eigenmächtigen Besetzung eines Versuchsfeldes kann keine Rede sein. Die Personen – es waren mehr als drei Personen – versammelten sich auf dem Gelände und nahmen ihre Rechte aus Art. 8 GG wahr. Tatsachen, die auf eine rechtswidrige Besetzung hindeuten könnten, trägt die Beschwerdegegnerin nicht vor. Sie werden auch im Beschluss vom 06.05.2010 nicht angenommen.

Strafrechtliche Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer schränken das Versammlungsrecht nicht ein. Es gilt die Unschuldsvermutung. Die Beschwerdegegnerin teilt das Ergebnis der angeblichen strafrechtlichen Ermittlungen nicht mit. Außerdem werden durch solche Ermittlungen die Betriebsabläufe der vTI nicht beeinträchtigt.

Die Ausnutzung von Sicherheitslücken ist nicht beabsichtigt. Die Spekulationen der Beschwerdegegnerin sind nicht geeignet, das Versammlungsrecht einzuschränken. Sie teilt schon nicht mit, um welche Sicherheitslücken es sich konkret handeln sollte. Unterstellungen können sich keinesfalls zu Lasten der Versammlungsteilnehmer auswirken.

Welche Betriebsabläufe durch das unterstellte Ausnutzen von Sicherheitslücken konkret gestört werden könnten, teilt die Beschwerdegegnerin nicht im Ansatz mit.

Ein grobe Missachtung der Versammlungsfreiheit stellt es dar, wenn das VG ausführt, Beeinträchtigungen des Betriebsablaufes seien schon durch die Veranstaltung an sich zu besorgen. Genannt werden in diesem Zusammenhang „die Kundegebungen“ und „das Abspielen von Musik“. Offen bleibt allerdings bei diesen pauschalen Betrachtungen ohne jede Tatsachengrundlage, wie so die Betriebsabläufe der vTI gestört werden könnten.

Schon gar nicht lässt der angefochtene Beschluss erkennen, welches Ausmaß die unterstellten und nicht näher dargestellten Beeinträchtigungen haben könnten, weil etwaige geringfügige Störungen des Betriebsablaufes gerade nicht geeignet sein können, kurzerhand ein Grundrecht zu verdrängen.

Sachliche Gründe, in die Wahl des Versammlungsortes einzugreifen, liegen somit nicht vor.

3.

Mit der Auflage 4 wird, indirekt im Satz enthalten, der Polizei eine Vollmacht gegeben, ohne weitere Angabe von Gründen die Benutzung von Gehwegen vorzuschreiben. Für Versammlungen aber gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Es kann z.B. nicht von einer kleinen Gruppe über lange Zeit eine wichtige Verkehrsstraße gesperrt werden. Diesem wird die Demonstrationsanmeldung gerecht. Die Auflage 4 beinhaltet eine, leicht versteckt formulierte Auflage, wenn möglich den Gehweg zu benutzen. Dieses „wenn möglich“ gibt der vor Ort anwesenden Polizei die jederzeitige Möglichkeit, die Versammlung zur Unkenntlichkeit zu degradieren. Eine Versammlung ist aber eine politische Meinungskundgabe mit verfassungsrechtlichem Rang. Sie muss daher auch die Möglichkeit haben, sichtbar zu werden.

Eine Abwägung mit anderen Rechtsgütern hat immer eine Abwägung zu sein, nicht eine Orientierung auf die Möglichkeit. Das bedeutet, dass die indirekte Auflage, den Gehweg zu benutzen, wenn dies möglich ist, keine Abwägungspflicht beinhaltet, sondern nur eine unpräzise, durch die Polizei weitgehend beliebig auslegbare Orientierung auf Möglichkeiten.

Der Beschluss vom 06.05.2010 missachtet das in Rede stehende Grundrecht. Der Versammlungsrecht hat einen besonderen Rang. Deshalb müssen Straßenverkehrsteilnehmer die Behinderung durch eine Demonstration regelmäßig hinnehmen, soweit sie „sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen“ (BVerfGE 73, 206/249 f). Etwaige Behinderungen müssen als Nebenfolge hingenommen werden. Dass eine Behinderung des Straßenverkehrs beabsichtigt ist, um die Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu erhöhen, trägt die Beschwerdegegnerin nicht vor. Dergleichen wird auch im Beschluss vom 06.05.2010 nicht angenommen.

Ungeachtet dieser Gesichtspunkte ist die Auflage offensichtlich rechtswidrig, weil ein Fahrradaufzug nicht auf Gehwegen durchgeführt werden darf. Gehwege sind nach der StVO (§§ 2 I, IV, 25 I 1, 27 I) der Benutzung durch Fußgänger vorbehalten und dürfen von Radfahrern nicht benutzt werden. Radfahrer müssen eben die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte wobei Seitenstreifen nicht Bestandteil der Fahrbahn sind. Die Beschwerdegegnerin ist nicht befugt, sich mit ihren Auflagen, die das Versammlungsrecht einschränken sollen, über geltendes Recht hinwegzusetzen.

Die Auflage vier ist rechtswidrig und erhöht die Gefahr, dass der Staat die Versammlung unter dem Vorwand, die Benutzung eines Gehwegs sei möglich, willkürlich und ggf. gewaltsam auflöst. Das ist nicht hinnehmbar.